

Satzung für die Benutzung des Hallenbades des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg (Hallenbadsatzung)

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt gemäß Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1
der Gemeindeordnung folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

Der Markt betreibt und unterhält ein Hallenbad als öffentliche Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§ 2 Benutzungsrecht

1. Das gemeindliche Hallenbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen, Dauerkarten unaufgefordert.
2. Von der Benutzung des Hallenbades sind ausgeschlossen
 - a) Personen, die an
 - einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder
 - offenen Wunden, Hautausschlägen oder ansteckenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen bzw. amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
 - b) Betrunkene sowie
 - c) mit Ungeziefer behaftete Personen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- oder auskleiden können, insbesondere Kinder unter 6 Jahren, ist die Benutzung des Hallenbades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Gleiches gilt für Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch eines Bades einer Aufsicht bedürfen.
4. Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes innerhalb des Hallenbades Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.

§ 3 Benutzung des gemeindlichen Hallenbades durch geschlossene Gruppen

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden; die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.

- f) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- g) Betreten der Schwimmhalle und Umkleieräume mit Straßenschuhen,
- h) Mitbringen von Glasgegenständen, Speisen und Getränken in die Schwimmhalle und Umkleieräume,
- i) Verwendung von Schnorchelgeräten, Schwimmflossen, Taucherbrillen, sowie von Schwimmhilfen oder aufblasbarem Wasserspielzeug im Schwimmerbecken.
- j) Verursachen lauter Geräusche zu verursachen (Schreien, Singen, Pfeifen, Musizieren usw.),
- k) Betreiben von Rundfunk-, Fernseh- und Wiedergabegeräten,

Das Aufsichtspersonal kann Ausnahmen von den Verboten i) bis k) zulassen.

§ 7 Benutzung der Hallenbadeinrichtungen

1. Die Einrichtungen und Anlagen des Hallenbades sind pfleglich zu behandeln.
2. Es ist verboten, andere Badegäste in das Schwimmbecken zu stoßen,
3. Es ist verboten, auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen, das Trennungsseil zu besteigen oder vom seitlichen Beckenrand aus in das Wasser zu springen. Von diesem Verbot bleibt jedoch die Seite, an der sich die Startblöcke befinden, ausgenommen.

§ 8 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Schwimmbad gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Hallenbad ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Personen, die im gemeindlichen Hallenbad gegen die in dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichen Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Diese Personen können durch den Markt ggf. in dem erforderlichen Zeitrahmen - regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren - von der weiteren Benutzung des Hallenbades oder aller gemeindlichen Bäder ausgeschlossen werden.
3. Der jeweils aufsichtsführende Schwimmmeister übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Absatz 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

§ 10 Haftung

1. Die Benutzung der Bäder geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Dieser hat die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweise des Marktes zu beachten.